

Behandlungsvertrag

Zwischen...

Name _____

Strasse und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

Email-Adresse _____

Krankenversicherung Gesetzlich Private Zusatzversicherung
 Privatversichert

 Beihilfeberechtigt Mindestbeträge GebüH
 Höchstbeträge GebüH Gebührenordnung für Ärzte

..., im folgenden „Patientin/Patient“ und

Caroline Stein-Schlierf, Heilpraktikerin, Widderstraße 20, 50226 Frechen,

im folgenden „Heilpraktiker“, wird folgender Behandlungsvertrag geschlossen:

1. **Vertragsgegenstand**

Die Patientin/der Patient nimmt die naturheilkundliche Behandlung eines Heilpraktikers in Anspruch.

Die Behandlung durch einen Heilpraktiker kann eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzen. Insofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Heilpraktiker eine Weiterleitung an einen Arzt empfehlen. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund eines gesetzlichen Verbots der Heilpraktiker die Behandlung einer bestimmten Erkrankung nicht durchführen darf.

Folgender Arzt darf und soll – nach Rücksprache mit der Patientin/dem Patienten – vom Heilpraktiker kontaktiert werden:

Name, Anschrift und Telefonnummer des Arztes

2. Datenschutz und Schweigepflicht

Der Heilpraktiker obliegt der Schweigepflicht, so dass für die Erteilung einer Auskunft an Dritte (Hausarzt, Kostenträger, o.ä.) eine schriftliche Einwilligung seitens der Patientin/des Patienten erforderlich ist. Die im Zusammenhang mit der Behandlung erhobenen Daten werden ausschließlich innerhalb der Praxis verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, es liegt eine Einwilligung vor.

3. Honorar und Kostenerstattung durch Dritte

A. Mit dem Zustandekommen des Behandlungsvertrages entsteht ein Honoraranspruch des Heilpraktikers gegenüber der Patientin/dem Patienten in Höhe von:

70€ pro 90 Minuten Behandlungsdauer

Sonstige Vereinbarung: _____

B. Die Leistungen werden gemäß der Ziffern der Gebührenverordnung für Heilpraktiker (GebüH) in seiner aktuellen Fassung in der Rechnung aufgeschlüsselt, soweit die erbrachten Leistungen hierin enthalten sind.

C. Private Krankenversicherungen oder Zusatzversicherungen erstatten nicht in jedem Fall den vollen Rechnungsbetrag oder nur je nach bestehendem Vertragsverhältnis. Die Patientin/der Patient hat für eine entsprechende Klärung selbst Sorge zu tragen.

D. Die entstehenden Kosten sind unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen. Die Honorarabrechnung des Heilpraktikers erfolgt ausschließlich gegenüber der Patientin/dem Patienten. Eine Abrechnung direkt mit erstattungspflichtigen Dritten findet nicht statt. Eine Stundung des Honorars oder von Teilen des Honorars durch den Heilpraktiker in Erwartung einer möglichen Erstattung durch Dritte findet nicht statt. Das Erstattungsverfahren hat die Patientin/der Patient selbst zu führen.

E. Alle im Zusammenhang mit der Erstattung des Heilpraktikerhonorars durch Dritte notwendigen zusätzlichen Auskünfte und Bescheinigungen werden auf Verlangen der Patientin/dem Patienten gegenüber erteilt. Diese Leistungen sind honorarpflichtig.

4. Ausfallhonorar

Versäumt die Patientin/der Patient einen vereinbarten Behandlungstermin, so schuldet er/sie dem Heilpraktiker das vereinbarte Honorar in voller Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Patientin/der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne ihr/sein Verschulden am Erscheinen gehindert wird. Die Beweislast hierfür trägt die Patientin/der Patient.

Datum/Unterschrift des Heilpraktikers

Datum/Unterschrift der Patientin/des Patienten